

5. die Anleitung und Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und der Handwerksbetriebe;
6. die Bilanzierung der Werterhaltungsmaßnahmen und Baureparaturarbeiten mit den vorhandenen und zu entwickelnden Baukapazitäten einschließlich des Baumaterials unter Ausschöpfung der örtlichen Reserven;
7. die Sicherung der Berufsausbildung und die Organisation eines Systems der politischen und fachlichen Qualifizierung der Bauschaffenden;
8. die Koordinierung des Einsatzes der LPG-Baubrigaden, wobei sie sich mit den LPG-Vorsitzenden und Räten der Gemeinden abstimmen. Sie sind verantwortlich für die fachliche Qualifizierung der LPG-Baubrigaden;
9. den Einsatz der volkseigenen, halbstaatlichen und privaten Baubetriebe sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung der Reparaturprogramme und der komplexen Instandsetzungsprogramme in den Städten und Gemeinden;
10. die Mobilisierung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven zur Steigerung der Baustoffproduktion, für die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterial;
11. die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Erschließung örtlicher Arbeitskräfte und Materialreserven für die Verschönerungs- und Werterhaltungsmaßnahmen und bei der Durchführung der sozialistischen Rekonstruktionsmaßnahmen zur Bildung sozialistischer Wohngebiete in den Städten und Gemeinden;
12. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften, besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände, Baukapazitäten und Materialien;
13. die Staatliche Bauaufsicht;
14. die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden und die Kontrolle ihrer Arbeit bei der
 - a) Durchführung des Erfahrungsaustausches;
 - b) Baulandbeschaffung und Standortfestsetzung;
 - c) Erteilung von Auflagen für die örtlichen Baubetriebe und PGH;
 - d) Sicherung der materialtechnischen Versorgung der Betriebe;
 - e) Stadt- und Dorfplanung;
 - f) Projektierung der örtlichen Bauvorhaben und bei der architektonischen Gestaltung der Städte und Gemeinden;
 - g) Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die planmäßige Durchführung der Verkehrsaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Prinzipien des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens;
2. die Koordinierung der Transportaufgaben des Personen- und Güterverkehrs im Kreis mit den Verkehrsträgern;
Dabei bedienen sie sich des Kreistransportausschusses, der sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat des Kreises unterstellt ist.
In den Fragen, die eine straffe zentrale Verkehrlenkung erfordern, ist der Kreistransportausschuß entsprechend dem Statut an die Weisungen des Bezirkstransportausschusses gebunden;
3. die Organisation der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses, die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften; die Anleitung und Kontrolle des Abschlusses von Transportverträgen zwischen den Verkehrsträgern und der verladenden Wirtschaft;
die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werkverkehrs, der Landwirtschaft, der privaten Fahrgastschiffahrt und der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse;
4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Reise-, Linien- und Berufsverkehr aller Verkehrsträger. Die Einrichtung und Veränderung von Omnibuslinien und alle Fahrpläne des Kraftverkehrs innerhalb des Kreisgebietes sind mit ihnen abzustimmen;
5. die Planung und Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten
 - a) Häfen und Umschlagbetriebe, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Fahrgastschiffahrt einschließlich der Reparaturbetriebe;
 - b) Straßenbaubetriebe;
6. die Koordinierung von Grundsatzfragen und Unterstützung der Räte der Städte bei der Entwicklung des städtischen Nahverkehrs;
die Kontrolle der volkseigenen und privaten Fahrschulen.
Sie leiten den volkseigenen Taxi- und Mietwagenverkehr sowie den zweckmäßigen Einsatz des privaten Taxiverkehrs;
7. den Ausbau und die ständige Weiterentwicklung moderner Kundendienst- und Reparaturlösungen für Motorfahrzeuge. Sie kontrollieren die Ausnutzung der dafür vorhandenen Kapazitäten in den auf ihrem Territorium gelegenen bezirksgeleiteten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben;
8. die Entscheidung über Anträge zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe nach Stellungnahme der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden.
Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung von Inhabern privater Verkehrsbetriebe;
9. die Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger, spezialisierter Kreisbetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf dem Gebiet des Straßenbaus;
10. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau,